

RECHTSSCHUTZ - ImRecht Privat Familie - RS1000.24

1. Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Police angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:

- 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) je nach Vereinbarung und Dokumentation auf der Police, für Motorfahrzeuge zu Lande oder zu Wasser sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Pkt. 2.1.) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
Sofern die Vereinbarung „sämtliche nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge“ getroffen wurde und auf der Police dokumentiert ist, sind auch alle landwirtschaftlich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Pkt. 2.1.) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind, mitversichert, sofern diese Fahrzeuge nicht im Rahmen einer aufrechten Landwirtschaft genutzt werden. Ehemalige land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind solche, die nicht mehr aktiv betrieben werden oder deren wirtschaftlicher Gesamtertrag nicht EUR 5.000,00 im Jahr übersteigt.
Für den Fall, dass nach der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche Fahrzeuge noch auf den Übergeber angemeldet sind, gelten auch diese Fahrzeuge unter den oben genannten Voraussetzungen gemäß Artikel 17.2.1. bis 2.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB als mitversichert.
Dasselbe gilt für den Fall, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits auf den Hofübernehmer / die Hofübernehmerin angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe noch nicht erfolgt ist.
- 1.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (Pkt. 2.1. und 2.2.) in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande oder zu Wasser sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.
- 1.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3.)
- 1.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3.)
- 1.5. Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 20.1.1. ARB); sofern vereinbart und auf der Police angeführt, kann abweichend von Art. 20.2 ARB, eine Beratung höchstens vier Mal im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.
- 1.6. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1. ARB).
- 1.7. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz als Arbeitgeber für Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen (Artikel 21.1.3. ARB), die die Betreuung oder Pflege von in diesem Vertrag versicherten Personen regeln.
- 1.8. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1. ARB).
- 1.9. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB); sofern vereinbart und auf der Police angeführt, nur wenn der Streitwert (Art. 23.2.3.2 ARB in analoger Anwendung für den Privatbereich) einen Betrag von 150 Euro übersteigt (Bagatellgrenze).
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Streitigkeiten aus Heimverträgen.
- 1.10. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 1.11. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).
- 1.12. Rechtsschutz für Familienrecht (Artikel 25 ARB).
- 1.13. Rechtsschutz für Erbrecht (Artikel 26 ARB).
- 1.14. Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 27.1.1. ARB).
- 1.15. Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 28.1.1. und Artikel 28.1.2. ARB).
- 1.16. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Privatbereich (Artikel 29.1.3.1. ARB).
- 1.17. Antistalking-Rechtsschutz (Artikel 31 ARB).
- 1.18. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 32.1.1 und 32.1.2. ARB).
- 1.19. Auslandsreise-Rechtsschutz (Artikel 33 ARB).

2. Mitversichert sind

- 2.1. in den Punkten 1.1. bis 1.19. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte;
- 2.2. in den Punkten 1.1. bis 1.10. und 1.12. bis 1.19. darüber hinaus auch deren unter Punkt 2.2.1. bis 2.2.3. genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten.
Das sind:
 - 2.2.1. minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben),
 - 2.2.2. diese Kinder (Punkt 2.2.1.) bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie in Österreich
 - eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
 - eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. Landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
 - ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
 - den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf

Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.2.2, sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Aufenthalte im Ausland im Rahmen einer der angeführten Tätigkeiten sind innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Artikel 4 bis zu einer gesamten Dauer von einem Jahr vom Versicherungsschutz umfasst. Eine Schulausbildung, Lehrausbildung oder ein Studium im Bundesland Bayern in Deutschland, wird einer Ausbildung in Österreich gleichgehalten.

2.2.3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

3. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit - ausgenommen im Rahmen des Schadenersatz- und Strafrechtsschutzes (Artikel 19.1.1. ARB) und des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB) - ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.